

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	34 (1937)
Heft:	3
Artikel:	Voraussetzungen und Geltendmachung des Refundationsanspruches beim Tode des Unterstützten ; unbegründete Verjährungseinrede
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begründung:

Der Vater L. M. hatte im Kanton Aargau selbständigen Konkordatswohnsitz. Der Wohnsitz der Ehefrau und der Kinder richtete sich nach demjenigen des Vaters und Familienhauptes; Ehefrau und Kinder hatten im Kanton Aargau abgeleiteten Wohnsitz. Für die Kinder Ruth und Eduard endigte dieser abgeleitete Wohnsitz mit dem Zeitpunkte der Anstaltsversorgung; er blieb aber weiterhin maßgebend für die Verteilung der Versorgungskosten. Hieran konnte die Tatsache nichts mehr ändern, daß während des Anstaltsaufenthaltes der Kinder das Familienhaupt den bisherigen Wohnkanton verließ, wodurch sein dortiger Konkordatswohnsitz endigte; denn der Konkordatswohnsitz der Kinder hatte schon vorher geändert (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 9. Oktober 1936, i. S. Appenzell J.-Rh. gegen Solothurn, betr. Kurt Federer, sowie die dort angeführten früheren Entscheide, s. „Armenpfleger“ 1937, S. 5). Diese Lösung entspricht der feststehenden Spruchpraxis des Bundesrates; zur Vermeidung unmöglicher Wiederholungen wird für die Begründung dieser Rechtsprechung auf die angeführten Vorentscheide ausdrücklich verwiesen, wo ausführlich dargelegt ist, wie der Bundesrat dazu kam, unter der Herrschaft des gegenwärtig geltenden Konkordates diese Lösung als die richtige zu wählen.

Herr Regierungsrat Im Hof, Basel, gelangt in seinem Aufsatz, im „Armenpfleger“ vom 1. Mai 1936, auf den sich Aargau beruft, für die Frage der in einer Anstalt versorgten Personen mit bisherigem abgeleitetem Wohnsitz zu einer entgegengesetzten Lösung. Der Aufsatz enthält wertvolle Darlegungen und hat in den Vorarbeiten zur Revision des Konkordates gebührende Beachtung gefunden. Der Bundesrat erachtet es jedoch nicht als angezeigt, für die kurze Zeit, während welcher voraussichtlich das gegenwärtige Konkordat noch Geltung hat, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Gemäß bisheriger Rechtsprechung hat, wie oben ausgeführt, das Verlassen des bisherigen Wohnkantons durch das Familienhaupt an der Beitragspflicht des Wohnkantons für die Kosten der Anstaltsversorgung der Kinder Ruth und Eduard M. nichts geändert.

Beschluß: Der Refurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 24. Juli 1936 aufgehoben. Die Kosten für die Anstaltsversorgung der Kinder Ruth und Eduard M. sind gemäß Art. 16, Absatz 1, des Konkordates während der ganzen Dauer der Versorgung von den Kantonen Bern und Aargau zu tragen.

Boraussetzungen und Geltendmachung des Refundationsanspruches beim Tode des Unterstühten; unbegründete Verjährungseinrede. (Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. August 1934 und des Verwaltungsgerichts vom 20. November 1934.)

1. Das Bürgerliche Waisenhaus leistete in den Jahren 1874 bis 1878 an eine Minderjährige Unterstühten im Gesamtbetrag von 819 Fr. Die Unterstühten, die sich in der Folge verheiratet hatte, erbte von ihrem im Jahre 1914 verstorbenen Ehemann Fr. 11667.55. Bei ihrem eigenen Tode im Jahre 1933 hinterließ sie ihrem Neffen als Alleinerben ein Reinvermögen von rund 20 000 Fr. Als das Waisenhaus von ihm die an dessen Tante seiner Zeit geleisteten Unterstühten im Nachlaßverfahren zurückverlangte, erhob dieser die Einrede der Verjährung; das Waisenhaus hätte seine Forderung im Jahre 1914 geltend machen sollen, als die Unterstühten ihren Ehemann beerbt habe. Im übrigen sei er außerstande, den Unterstühtungsbetrag zurückzuerstatten, da die Erbschaft in der Hauptfache aus einer Liegenschaft bestanden habe; das Barvermögen sei durch die Erbschaftssteuer bereits aufgebraucht. Das

Waisenhaus erhob hierauf beim Regierungsrat gegen den Neffen der Erblasserin Klage auf Rückerstattung des Unterstützungsbeitrages von 819 Fr.

2. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheizung der Klage mit folgender Begründung:

Nach § 12 des Armengesetzes ist das Waisenhaus berechtigt, in den Fällen, in denen die von ihm unterstützten Personen beim Tode Vermögen hinterlassen, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen.

Unbestritten ist, daß die Erblasserin seinerzeit vom Waisenhaus mit total 819 Fr. unterstützt worden ist. Es steht auch fest, daß die Genannte bei ihrem Tode ein Reinvermögen von rund 20 000 Franken hinterlassen hat. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung der geleisteten Unterstützung sind somit erfüllt.

Der Beflagte wendet nun ein, daß die Forderung verjährt sei. Dieser Einwand vermag aber nicht durchzudringen. Vor dem Tode eines Unterstützten ist der Rückerstattungsanspruch nur fällig, wenn merklich bessere Vermögensverhältnisse eingetreten sind. Solche lagen aber im vorliegenden Falle früher nicht vor, auch dann nicht, als der Unterstützte nach dem Ableben ihres Ehemannes ein Vermögen von rund 11 000 Franken zufiel; denn hieraus mußte sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, was ohne fremde Hilfe nur mit großen Einschränkungen möglich war. Die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches bestehen somit erst seit dem Tode der Unterstützten. Damit ist die Gutheizung der Klage gegeben.

3. Das Verwaltungsgericht schützte die Klage ebenfalls durch nachstehenden Refursentscheid:

Der Rückforderungsanspruch der Verwaltung ist nur dann vor dem Tode der Erblasserin fällig geworden, wenn diese durch die Beerbung ihres Ehemannes in „merklich bessere Vermögensverhältnisse“ gekommen ist (§ 12 des Armengesetzes). Das trifft nicht zu. Sie erhält die Erbschaft von Fr. 11 667.55 nicht als Überschuß der Aktiven über die Passiven des Nachlasses, sondern ausbezahlt, vielmehr beruhte die Höhe des geerbten Reinvermögens darauf, daß die von ihr übernommene Liegenschaft im Erbschaftsinventar auf einen entsprechend hohen Betrag geschätzt wurde. Da sie keinerlei Rente oder Pension bezog, war sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf den Ertrag dieser Liegenschaft angewiesen. Aus diesem Grunde hat das Erbschaftsamt im Jahr 1914 sogar seine Kostenforderung gegen sie herabgesetzt. Der Umstand, daß sie bei ihrem eigenen Tod dem Refurrenten ein Reinvermögen von rund 20 000 Franken hinterließ, beweist nicht, daß sie aus dem Liegenschaftsertrag Erspartnisse machen konnte, sondern ist lediglich auf eine höhere Bewertung der Liegenschaft bei diesem zweiten Erbgang zurückzuführen. Die Frage, ob die Verwaltung im Jahre 1914 die Prüfung der Rückforderung unterlassen hat, kann unerörtert bleiben, da unabhängig davon die Fälligkeit mangels merklicher Verbesserung in den Vermögensverhältnissen der Unterstützten nicht eingetreten ist. Die Auffassung, daß die Verjährung ohne Rücksicht auf die Vermögenslage dann zu laufen beginne, wenn die Verwaltung die ihr obliegende Prüfungspflicht versäume, läßt sich nicht begründen und ist vom Verwaltungsgericht in seinem vom Refurrenten angeführten Entscheid vom 4. Dezember 1928 keineswegs ausgesprochen worden.

Schweiz. Revidiertes Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. Den Beitritt beantragten den Großen Räten die Regierungen von Baselstadt und Luzern. Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat den Beitritt in seiner Sitzung vom 15. Februar beschlossen.

W.

Basel. Pfr. D. G. Benz †. Am 24. Januar d. J. starb in Basel nach monatelangem Krankenlager und geduldig ertragenen Leiden der Seelsorger der Matthäusgemeinde, in welcher er über 40 Jahre lang segensreich wirkte, Herr Pfr. G. Benz. Seine außerordentlich große Tätigkeit auf dem Gebiet der gesamten Fürsorge, das lebhafte Interesse, das er der Entwicklung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Armenpflege entgegenbrachte, rechtfertigen es, daß auch an dieser Stelle seiner ehrend und anerkennend gedacht wird.

Der Grundzug des Wesens des Verstorbenen war eine seltene Herzensgüte. Arme und Kranke, Notleidende und Bedrückte, von Sorge Gequälte, vom Schicksal schwer Heimgesuchte, sie alle fanden bei Herrn Pfr. Benz warme Anteilnahme, reichen Trost und selbstlose Hilfe.

Um das Armenwesen der Stadt Basel hat sich der Verstorbene große Ver-